



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

Dienstsitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

**An alle
Clearing Center**

Bearbeitet von: ROI Riesler

per E-Mail

Tel. 0800/8007-545-1

Fax 069/20971-584

E-Mail: Servicedesk@itzbund.de

Datum: 19. Februar 2024

Betreff: ATLAS – Info 0575/24

Bezug:

GZ: 06010302#0015#0575 – 0575/2024 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Übergreifend:

Die vorliegende ATLAS-Info enthält die für den Teilnehmer wesentlichen Änderungen, die sich nach den Wartungsarbeiten am 24.02.2024 ergeben.

1 ATLAS-Einfuhr

1.1 NIZZA-Registrierkennzeichen auf Basis der MRN

Das NIZZA-Registrierkennzeichen wird auf Basis der MRN gebildet, sofern der betreffende Vorgang mit einer MRN registriert wurde. Hinsichtlich weiterer Informationen dazu, wird auf das ATLAS-Info 0551/23 vom 19.12.2023 verwiesen.

1.2 TARIC/ EZT – CO₂- Grenzausgleichssystem (CBAM)

Die EU-Kommission hat im Rahmen der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) die Maßnahmeart 775 und die dazugehörige Fußnote TM 967 in den TARIC integriert. Die TARIC-Fußnote TM 967 enthält einen Hinweis auf Berichtspflichten gemäß



Artikel 35 Verordnung (EU) 2023/956 (CBAM-Verordnung) an die EU-Kommission. Dies gilt für Einführer von Waren, die der CBAM-Verordnung unterliegen, oder deren benannten indirekten Zollvertreter. Der Text dieser Fußnote wird nunmehr systemseitig als Verarbeitungshinweis in der Verarbeitungsmitteilung CUSREC an die ATLAS-Teilnehmer übermittelt.

2 ATLAS-Ausfuhr (AES)

2.1 Hinweis zur Anmeldung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 14

Die mit ATLAS-Teilnehmerinfo 0503/23 bekanntgegebene Übergangsregelung zur Anmeldung einer Listenposition 2B350d wird beendet. Nach den Wartungsarbeiten am 24.02.2024 ist die Listenposition 2B350d ausschließlich im Datenfeld UNTERLAGE/Detail (Position) anzugeben.

2.2 Angabe des Datenelementes „Transportdokument“ (12 05 000 000) in AES 3.0

Ergänzend zur ATLAS-Teilnehmerinfo 0393/23 ist bei Abgabe einer Ausfuhranmeldung, insbesondere mit den Sicherheitsdaten, bis auf Weiteres Folgendes zu beachten:

- Sofern das Transportdokument/ Beförderungspapier im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt ist oder vom Anmelder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, ist es anzugeben.
- Ist es im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt, kann das Feld freigelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.